



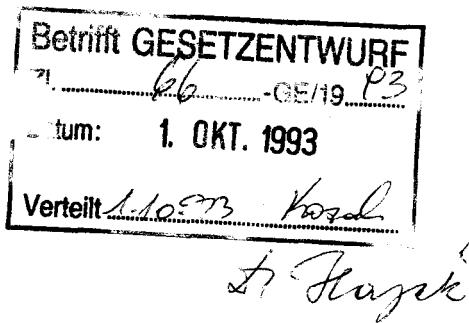
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.005/62-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum
Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungs-
rechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden;

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum HVG) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1987 geändert werden, zu übermitteln.

24. September 1993
Für den Bundesminister:
Schliffler

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.005/62-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum
Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungs-
rechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden;

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Zu dem mit der do. Note vom 31. August 1993, GZ 43.010/3-9/93, übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum
Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert
werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Zum gegenständlichen Gesetzentwurf:

Aus der Sicht des ho. Ressorts werden die Ausweitung des Versorgungsschutzes
von krankenversicherten Zeitsoldaten auf bestimmten Arztwegen sowie die
Leistungsverbesserung bei der allfälligen Gewährung von Zuschüssen zur
Adaptierung einer Wohnung ausdrücklich begrüßt. Gegen den vorliegenden
Gesetzentwurf bestehen daher vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen keine
Einwände.

B) Zur Problematik des versorgungsrechtlichen Schutzes bestimmter Gesundheitsschädigungen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 WG:

Das ho. Ressort hat mit Note vom 27. August 1993, GZ 10.005/53-1.7/93, ersucht, Unfälle, die während eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 entweder im Rahmen befohlener dienstlicher Erholungszeiten, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit vorgesehen sind, oder im Rahmen kurzfristiger Dienstfreistellungen im Höchstmaß bis zu 24 Stunden, sofern die Gesundheitsschädigung im Einsatzraum erfolgt, eingetreten sind, in den versorgungsrechtlichen Schutz des Heeresversorgungsgesetzes aufzunehmen. Die nähere Begründung kann dem nunmehr als Beilage A beigefügten Novellierungsersuchen vom 27. August 1993 entnommen werden. Das ho. Ressort ersucht um Berücksichtigung dieses Anliegens im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

24. September 1993
Für den Bundesminister:
Schlifener

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Seidl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.005/53-1.7/93

§ 1 des Heeresversorgungsgesetzes;

Novellierungsersuchen

Sachbearbeiter
OKmsr Dr. Fender
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich um nachfolgende Novellierung des Heeresversorgungsgesetzes (HVG) zu ersuchen:

Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz HVG ist eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes erlitten hat, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung zu entschädigen.

§ 2 Abs. 1 erster Satz HVG legt fest, daß eine Gesundheitsschädigung dann als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 anzunehmen ist, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist.

Im Zusammenhang mit dem Assistenzeinsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 1990 an der österreichisch-ungarischen Grenze hat sich gezeigt, daß der versorgungsrechtlich Schutz aus Sicht des ho. Ressorts nicht ausreicht. Hierbei besteht vor allem folgende Problematik:

A) Befohlene dienstliche Erholungszeiten im Einsatz:

Im Rahmen des Assistenzeinsatzes an der österreichisch-ungarischen Grenze gemäß § 2 Abs. 1 lit. b WG zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Verhinderung illegaler Grenzübertritte wird nach drei Tagen Intensivdienst jeweils ein Tag angeordnet, an dem - zur Erholung - eine sogenannte "Zeit ohne dienstliche Inanspruchnahme" verbracht wird. Es handelt sich jedoch hiebei nicht um "Freizeit", sondern um befohlene dienstliche Erholungszeiten zur Wiederherstellung der vollen körperlichen und geistigen Einsatzbereitschaft der Soldaten für den turnusmäßig darauf wieder folgenden Intensivdienst. Im Rahmen der Truppenbetreuung sind an diesen Regenerationstagen Erholungs- und Entspannungsmöglichkeiten vorgesehen, jedoch ist die ständige Erreichbarkeit für den Fall eines vorzeit erforderlich werdenden Intensivdienstes hiebei sichergestellt und diese Aktivitäten finden unter Aufsicht eines Vorgesetzten statt. "Private" Unternehmungen sind den Soldaten nicht gestattet.

Aus einem konkreten Anlaßfall ist zu entnehmen, daß das do. Ressort im Gegensatz zur Rechtsansicht des Bundesministerium für Landesverteidigung auf dem Standpunkt steht, diese Zeit ohne konkrete dienstliche Inanspruchnahme zähle nicht zum Dienst und ein Unfall während dieser Zeit sei nicht als Dienstbeschädigung gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz HVG zu werten (vgl. die do. Note vom 27. Mai 1993, GZ 947.592/1-9a/93). Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden, da die "Zeit ohne dienstlichen Inanspruchnahme" nach ho. Ansicht sehr wohl als Dienst zu werten ist.

Für diese Meinung spricht, daß diese Zeit vom Wehrpflichtigen nicht frei gestaltet werden kann, sondern die ständige Erreichbarkeit gegeben sein muß, Ausgangsbeschränkungen, Uniformtragepflicht sowie die Zurechnung disziplinärer Vergehen unter die verschärften Einsatzbestimmungen des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 vorliegen. Diese Zeit ist somit Dienst mit einer befohlenen Erholungszeit. Auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen bei der eingesetzten Truppe ist es jedoch jederzeit möglich, daß die Soldaten sofort zu einer Intensivdienstleistung herangezogen werden. Sie haben somit den Status einer kurzfristigen heranziehbaren Reserve für die eingesetzte Truppe.

Die dargelegten Einschränkungen der persönlichen Freizügigkeit, die Möglichkeit einer jederzeitigen dienstlichen Inanspruchnahme und der Besuch allfälliger Betreuungsaktivitäten nur mit Vorgesetzten zeigt nach ho. Ansicht eindeutig, daß die Elemente des Dienstes in einem solchen Zeitraum überwiegen. Ein solcher

"Zeitraum ohne dienstliche Inanspruchnahme" ist beispielsweise mit einer Pause während der Ausbildung vergleichbar.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung erscheint es daher erforderlich, zur Beseitigung von Interpretationsunterschieden das HVG zu novellieren, um sicherzustellen, daß Soldaten, die während eines solchen Zeitraumes oder auf dem Weg zu oder von einer solchen Veranstaltung einen Unfall erleiden, einem entsprechenden versorgungsrechtlichen Schutz unterliegen.

Ergänzend wird bemerkt, daß für diese befohlenen dienstlichen Erholungszeiten seitens des ho. Ressorts künftig aus sprachlichen Gründen der Begriff "Zeit ohne dienstliche Inanspruchnahme" nicht mehr verwendet werden wird.

B) Freizeit im Einsatz:

In bestimmten Einsatzarten ist es weiters möglich, daß einem Soldaten eine Dienstfreistellung gemäß § 53 des Wehrgesetzes 1990 gewährt wird. Bei einer solchen Dienstfreistellung handelt es sich um "Freizeit", deren Gestaltung allein dem betreffenden Soldaten überlassen bleibt.

Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung kann von einigen Stunden, wovon im Regelfall auszugehen sein wird, bis zu dem im Wehrgesetz 1990 festgelegten Ausmaß von maximal sechs Tagen innerhalb eines Präsenzdienstes von sechs Monaten betragen.

Üblicherweise wird in einem Assistenz Einsatz der vorhin erwähnten Art zur Erholung Dienstfreistellung im Ausmaß von einigen Stunden gewährt werden. Dabei wird ein Großteil der Soldaten im Einsatzraum verbleiben. Unfälle, die während einer solchen kurzfristigen Freizeitphase im Einsatzraum geschehen, unterliegen derzeit nicht dem versorgungsrechtlichen Schutz des HVG.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung erscheint es jedoch auch erforderlich, Bestimmungen in das HVG aufzunehmen, die den versorgungsrechtlichen Schutz bei Unfällen während kurzfristiger Dienstfreistellungen im Einsatzraum gewähren.

Dies erscheint vor allem deshalb notwendig, da ein Einsatz spezifische Verhältnisse mit sich bringt, wie etwa eine stark erhöhte körperliche Belastung, als auch - gegenüber dem sonstigen Dienstbetrieb - stark erhöhte Gefahr. Diese Bedingungen sind derart spezifischer Natur, daß es aus ho. Sicht gerechtfertigt erscheint, auch kurzfristige Phasen der Dienstfreistellung in den versorgungsrechtlichen Schutz einzubeziehen. Um eine Abgrenzung dieser spezifischen Situation gegenüber sonstigen Unfällen während Dienstfreistellungen zu ermöglichen, erscheint es aber sinnvoll, den versorgungsrechtlichen Schutz zeitlich auf kurzfristige Dienstfreistellungen bis zu 24 Stunden und örtlich auf Unfälle im Einsatzraum zu begrenzen.

C) Die entsprechenden Änderungen des HVG könnten daher etwa wie folgt lauten:

1. Dem § 1 Abs. 1 HVG wäre folgende Z 5 anzufügen:

"5. im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 im Rahmen befohlener dienstlicher Erholungszeiten, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit vorgesehen sind,"

2. Dem § 1 Abs. 1 HVG wäre weiters folgende Z 6 anzufügen:

"6. im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 im Rahmen kurzfristiger Dienstfreistellungen gemäß § 53 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1990, im Höchstmaß bis zu 24 Stunden, sofern die Gesundheitsschädigung im Einsatzraum erfolgt."

3. Ergänzend hiezu hätte ein neuer § 1 Abs. 2 Z 11 wie folgt zu lauten:

"Z 11. im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 auf dem Weg zu oder von Aktivitäten im Rahmen befohlener dienstlicher Erholungszeiten,"

4. Der bisherige § 1 Abs. 2 Z 11 HVG hätte - nunmehr als Z 12 - zu lauten:

"Z 12. auf einem Weg gemäß Z 1 bis Z 11 im Rahmen einer Fahrgemeinschaft."

- 5 -

Zur Vermeidung von Härtefällen ersucht das ho. Ressort, die gegenständlichen Bestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten zu lassen.

27. August 1993
Für den Bundesminister:
Schlifener

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

